

Praktische Beschäftigung der Schüler.

Für die Schüler der Bergvor- und Steigerschulen ist die gleichzeitige praktische Beschäftigung neben dem Schulunterrichte eingeführt, und hat am Nachmittage jeder Schüler seine Schicht auf der Grube zu verfahren. Um keine Ueberlastung der Schüler herbeizuführen, ist einerseits die Schichtendauer auf 6 Stunden begrenzt, andererseits der Schulunterricht so eingerichtet, daß nur ein Minimum von häuslichen Arbeiten verlangt wird. Während der Schulferien ist für die Schüler selbstverständlich die Schichtendauer die gleiche, wie für andere Grubenarbeiter.

Zum Zwecke der praktischen Beschäftigung wurden die Schüler den ihrer Schule nächstgelegenen Gruben überwiesen. Die Beschäftigung selbst war eine vollkommen systematische nach Maßgabe des von der Bergwerksdirektion erlassenen Regulativs vom 5. Mai 1873*). Unter spezieller Aufsicht der betreffenden Grubenbeamten und unter Anleitung tüchtiger Vormänner wurden die sämtlichen bergmännischen Arbeiten in einer gewissen Reihenfolge von jedem einzelnen Schüler durchgemacht. Ueber diese praktische Beschäftigung hatte der Schüler ein detaillirtes Tagebuch zu führen, das allmonatlich, mit Attesten und Bemerkungen Seitens der Grube versehen, bei der Schule eingereicht wurde.

Die Schüler der Hauptbergschule wurden nur während der Schulferien praktisch beschäftigt. Diese Ferienbeschäftigung, welche seither Seitens der Schüler mehr auf Erlangung eines hohen Lohnes, als auf ihre weitere Ausbildung gerichtet war, erfuhr eine zweckmäßige Regelung dahin, daß jeder Schüler einer bestimmten Grube zugewiesen und hier den Gruben-Oberbeamten bei Befahrung der Grube

*) Cfr. Anlage I. des Berichts über den Curfus 1873—74.

beigegeben wurde; über die gesammelten Erfahrungen hatte derselbe eine schriftliche und bildliche Ausarbeitung anzufertigen.

Unterhalt und sonstige Verhältnisse der Schüler.

Die Schüler der 3 Bergvor- und Steigerschulen waren darauf angewiesen, sich ihren Lebensunterhalt durch die praktische Arbeit auf der Grube selbst zu verdienen; Geldunterstützungen wurden denselben nicht gezahlt. Für Kost und Logis hatten die Schüler, soweit sie nicht im elterlichen Hause wohnen konnten, 36—45 Mark monatlich aufzuwenden, während ihr durchschnittliches Lohnverdienst in den beiden ersten Semestern 60—75 Mark, im III. Semester 50—60 Mark monatlich betrug.

Wenn auch unter diesen Verhältnissen ein über den nöthigsten Unterhalt hinausgehendes erhebliches Mehrverdienst nicht vorhanden war, so lag andererseits aber auch kein Grund zu Klagen über ungenügenden Lohn vor. Es kann nicht verlangt werden, daß ein Bergschüler für eine 6stündige Arbeitsschicht und seine auch sonst meist schwächern Leistungen das höhere Lohn der ältern, erfahreneren und 8—10 Stunden oder noch länger arbeitenden Häuer erhalte. Zudem ist der Schüler in seiner Ausbildung begriffen, für welche nicht allein die Grube, sondern auch er selbst nöthigenfalls Opfer bringen muß.

Die Schüler der Hauptbergschule, welche, außer in den Ferien, keinerlei Arbeitsverdienst hatten und sämmtlich genöthigt waren, in den Städten Saarbrücken oder St. Johann bei Privaten in Kost und Logis sich einzumiethen, erhielten als Beihilfe zur Bestreitung ihres Unterhaltes monatlich je 48 Mark laufende und außerdem in einzelnen Fällen auch noch einmalige außerordentliche Unterstützungen. Im Ganzen